



Brüssel, den 7. Juli 2016
(OR. en)

10454/16

STATIS 44
SOC 422
EMPL 281
ECOFIN 634
DELACT 124

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariats des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 10436/16 STATIS 43 SOC 420 EMPL 279 ECOFIN 631 DELACT 123 -
C(2016) 3515 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
14.6.2016 zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden
Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über
Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juni 2016 die vorgenannte delegierte Verordnung¹ zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vorgelegt. Der Entwurf dieses Rechtsakts basiert auf der der Kommission mit Artikel 7c Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft² übertragenen Befugnis.

¹ Dok. 10436/16 + ADD 1.

² ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10).

2. Gemäß Artikel 7c Absatz 6 der vorgenannten Verordnung des Rates tritt ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a erlassen wurde, nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Organe der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.
3. Die Gruppe "Statistik" wurde in einem schriftlichen Verfahren konsultiert, dessen Frist am 6. Juli endete. Diese Konsultation ergab, dass eine qualifizierte Mehrheit der Delegationen sich darin einig war, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den genannten delegierten Rechtsakt zu erheben.
4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - bestätigt, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung der Dokumente 10436/16 + ADD 1 zu erheben;
 - die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis setzt. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.